

Gemeinde Sietow

Beschlussvorlage

BV-20-2025-010

öffentlich

Anlagerichtlinie der Gemeinde Sietow

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Finanzen	<i>Datum</i> 18.06.2025
<i>Bearbeiter:</i> Johannes Sommer	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Sietow (Entscheidung)	03.07.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sietow beschließt die Grundsätze für Geldanlagen der Gemeinde Sietow (Anlagerichtlinie).

Sachverhalt

Durch § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) wurde der Erlass einer von der Gemeindevertretung zu beschließenden Anlagerichtlinie verbindlich vorgegeben, in der die Kommunen die Grundsätze ihrer Geldanlagen zu regeln haben.

Gemäß § 19 a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne des § 56 Absatz 2 KV M-V die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung benötigter Finanzmittel.

In der Anlagerichtlinie werden die Grundlagen für die Anlage des Geldvermögens geregelt (u.a. zulässige Geldanlageprodukte, Anforderungen an Kreditinstitute, Zuständigkeiten, Dokumentations- und Berichtspflichten).

Grundlage der Anlagerichtlinie bildet die vom Land Mecklenburg-Vorpommern herausgegebene Praxishilfe zur Anlagerichtlinie für Geldanlagen einer Gemeinde, welche die Standarts entsprechend der Vorgaben des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern beinhaltet.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☐ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, Produktkonto

Ertrag/Einzahlung in €		☐	Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €		☐	Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	Anlagerichtlinie Sietow (öffentlich)
---	--------------------------------------